VERORDNUNG (EG) Nr. 1247/98 DER KOMMISSION

vom 16. Juni 1998

über den Verkauf von Olivenölrückständen aus Beständen der griechischen Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ([1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1581/96 ([2]), insbesondere auf Artikel 12 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2754/78 des Rates ([3]), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2203/90 ([4]), sieht vor, daß der Verkauf des in Interventionsstellen gelagerten Olivenöls durch Ausschreibung erfolgt, außer wenn besondere Bedingungen andere Verfahren erfordern.

Nach Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 der Kommission ([5]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3818/85 ([6]), verkaufen die Interventionsstellen Olivenöl aus ihren Beständen, wenn zu diesem Zweck eine Verordnung nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG erlassen wird.

Nach dem von der griechischen Interventionsstelle ausgeschriebenen Verkauf des Olivenöls befinden sich in ihrem Besitz nur noch Rückstände mit einem mehr oder weniger großen Anteil Öl. Zur Gewährleistung einer korrekten Verwaltung des von der Interventionsstelle angekauften Olivenöls müssen diese Rückstände zum Verkauf angeboten werden.

Aus kommerziellen Gründen — für dieses Erzeugnis gibt es weder einen Markt noch genaue Preisbewertungen — kann der Verkauf nicht nach dem zuvor für Olivenöl angewendeten Ausschreibungsverfahren vorgenommen werden. Die griechische Interventionsstelle muß das Erzeugnis deshalb bestmöglich verkaufen.

Ein Teil des betreffenden Bestands (etwa 30 Tonnen) konnte mangels Nachfrage nicht gemäß Verordnung (EG) Nr. 746/98 der Kommission ([7]) verkauft werden. Die genannten 30 Tonnen Olivenölrückstände sollten deshalb erneut zum Verkauf angeboten werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die griechische Interventionsstelle „Geniki Diefthinsi Diachiriseos Agoron Georgikon Proïonton", nachstehend „GEDIDAGEP" genannt, verkauft auf dem Gemeinschaftsmarkt bestmöglich ungefähr 30 Tonnen aus den in ihrem Besitz befindlichen Olivenölrückständen, die aus den auf dem Olivenölmarkt durchgeführten Interventionen stammen.

(2) Die Verkaufsbekanntmachung wird am Sitz von GEDIDAGEP, Acharnon 241, 11253 Athen, Griechenland, mindestens 10 Tage vor dem vorgesehenen Verkaufsdatum angeschlagen.

(3) Der Verkauf des in Absatz 1 genannten Erzeugnisses muß vor dem 15. Juli 1998, die Lieferung des verkauften Erzeugnisses vor dem 30. September 1998 stattfinden.

(4) GEDIDAGEP unterrichtet die Kommission schnellstmöglich über das Verkaufsergebnis.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Juni 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

([1]) ABl. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
([2]) ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 11.
([3]) ABl. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 13.
([4]) ABl. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 5.
([5]) ABl. L 348 vom 30. 12. 1977, S. 46.
([6]) ABl. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 20.
([7]) ABl. L 103 vom 3. 4. 1998, S. 16.